

STATUTEN für den LANDESVERBAND DER ELTERN- UND FÖRDERVEREINE DER MUSIKLEHRANSTALTEN IN NIEDERÖSTERREICH

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Landesverbandes

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband der Eltern- und Fördervereine der Musiklehranstalten in Niederösterreich", ist überparteilich und überkonfessionell, hat seinen Sitz in Klosterneuburg - und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Niederösterreich, in seiner Kontaktnahme mit gleichartigen Vereinen österreichweit.
2. Der Landesverband hat die Aufgabe, auf allen Gebieten die Eltern der NÖ MusikschülerInnen zu unterstützen, ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder bestmöglich gerecht zu werden, sowie die Unterstützung der Musiklehranstalten als regionale Bildungs- und Kulturinstitution.

§ 1. Ziel des Landesverbandes:

Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt auf Landesebene die Interessen der Schüler und ihrer Eltern von Musiklehranstalten gegenüber allen Verantwortungsträgern im musikalischen Ausbildungsbereich (den Vereins- und Gemeinde-Musikschulen, dem örtlichen Musikschülerhalter, dem Musikschulwerk und den Landesbehörden, Bundesbehörden, Konservatorium und Hochschule) mit dem Ziel:

Allen Schülerinnen und Schülern von Musiklehranstalten Niederösterreichs ein bestmögliches Ausbildungsniveau zu einer optimalen Förderung ihrer Veranlagung - unabhängig von der sozialen Stellung der Eltern - in Übereinstimmung mit ihren Ausbildungsleistungen, bei gleichzeitig möglichst hohem Integrationsgrad mit Einrichtungen des Bildungs- und Schulwesens zu sichern.

§ 2. Das Ziel des Landesverbands soll erreicht werden durch:

1. Beratung der Landesbehörden bei gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen
2. Unterstützung der Eltern- und Fördervereine in ihrer Arbeit.
3. NÖ-weite Unterstützung, bzw. Entwicklung von Förderungsprogrammen
4. NÖ-weite Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit und Ziele der Musiklehranstalten für eine qualifizierte Instrumental-Gesangs- und tanzpädagogische Ausbildung in Niederösterreich
5. NÖ-weite Öffentlichkeitsarbeit für eine konstruktive Partnerschaft Eltern - Schule - Schülerhalter - Land
6. Förderung und Betreuung von Neugründungen von örtlichen Eltern- bzw. Fördervereinen

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die hierfür notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch einen Jahresbeitrag jedes Mitgliedvereins;
2. durch das Erträgnis aus Veranstaltungen, den Vertrieb von Druckschriften sowie Werbeeinnahmen durch Spenden und Subventionen
3. die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbandes dürfen keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Landesverband, bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann sein: Jeder von der Vereinsbehörde nicht untersagte Eltern- bzw. Förderverein der Musiklehranstalten in Niederösterreich. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, statutenmäßig gezeichnet, und bedarf eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes des Landesverbandes. Aufnahmeanträge können ohne Begründung durch den Vorstand abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt auf Grund einer statutengemäß gezeichneten schriftlichen Kündigung (jeweils bis 31. August)
- wenn ein Mitglied in einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen wird,
- wenn ein Verein behördlich aufgelöst wird, bzw. seine Selbstauflösung beschließt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, die Einrichtungen und die Hilfe des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen derselben teilzunehmen.

1. Jedes Mitglied hat das Recht Delegierte zur Vollversammlung zu entsenden.
2. Die Mitglieder bzw. deren Delegierte besitzen das aktive Wahlrecht.
3. Das passive Wahlrecht hat jede/r, der/die im Vorstand (Ausschuss) eines dem Landesverbandes angeschlossenen Vereines tätig ist.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören

4. die Befolgung der Statuten, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung,
5. die Nominierung der Delegierten zur Vollversammlung
6. die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

§ 6. Die Vereinsperiode

Die Dauer der Vereinsperiode beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsgebarung ist jeweils jährlich (1. Jänner - 31. Dezember) durchzuführen.

§ 7. Organe des Landesverbandes

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollinstanz
- Schiedsgericht

§ 8. Die Generalversammlung

1. die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal innerhalb der Vereinsperiode einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder der Kontrollinstanz stattzufinden und muss längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand abgehalten werden.
3. Die Einladung zur Generalversammlung hat drei Wochen vorher an die angeschlossenen Vereine zu erfolgen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und sonstigen Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, 2/3 Mehrheit für Auflösung des Landesverbandes
6. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, mit Meldung der Wahl an die Vereinsbehörde.

Der Generalversammlung obliegt:

7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und den Bericht der Kontrollinstanz über das abgelaufene Vereinsjahr;
8. Wahl des Vorstandes und der Kontrollinstanz
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Modus und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
10. Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen, Anträge
11. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben.

§ 9. Der Vorstand

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes ist jeweils drei Monate nach Beginn der neuen Vereinsperiode (alle zwei Jahre) abzuhalten.

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und jeweils 1 Stellvertreter. Die Kooptierung von Beiräten ist möglich.

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen ist.
3. Er hat die laufenden Geschäfte des Landesverbandes zu führen: Erstellung des Voranschlages für die Vereinsperiode, Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen, bzw. außerordentlichen Generalversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal in der Vereinsperiode, bzw. nach Bedarf zusammen, die Einberufung erfolgt schriftlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Vereinsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, eine Person mit Sitz und Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren. Diese ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.

§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Obmann führt den Vorsitz, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- b) In Notsituationen ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- e) Ausgehende Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des Obmannes bzw. Stellvertreters, bei Urkunden zeichnet der Obmann und der Schriftführer. In Geldangelegenheiten sind der Obmann und Kassier getrennt zeichnungsberechtigt.

§ 11. Die Kontrollinstanz

Von der Generalversammlung wird die Kontrollinstanz (mindestens 2 Personen) für jeweils 2 Jahre gewählt. Diese sind nur der Vollversammlung verantwortlich

1. Überprüfung der Verwendung der Finanzen im Sinne des Verbandszweckes, mit Bericht an die Generalversammlung
2. Prüfung der Delegiertenstimmen bei der Vollversammlung
3. Kontrolle der Mitgliedsverwaltung der angeschlossenen Vereine, soweit dies zur Prüfung der abzuführenden Beiträge notwendig erscheint.

§ 12. Das Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- Jeder Streitteil wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern.
- Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 13. Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich zu melden und in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen, bzw. die im Vereinsbesitze befindlichen Sachwerte sind dem Niederösterreichischen Musikschulwerk (den Mitgliedsvereinen anteilmäßig) zu übergeben mit ausschließlich gemeinnütziger Verwendung zugunsten niederösterreichischer Musikschüler.